

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf



Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 06.12.2013 folgende Kurbeitragssatzung erlassen:

§ 1 - Erhebung des Kurbeitrages

1. Die Stadt Bad Sooden-Allendorf ist staatlich anerkannter Kurort (Heilbad).
2. Die Stadt Bad Sooden-Allendorf erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 - Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf mit den Stadtteilen Sooden und Allendorf.

§ 3 - Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
2. Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
3. Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen. Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes unterliegt ebenfalls der Beitragspflicht.

§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht

- (1). Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige.

2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder –ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 3. Patienten, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten.
 4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
 5. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2.) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1, Ziffer 1-4 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3.) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und/oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 des Sozialgesetzes XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzes XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt und nicht selbst an Kurveranstaltungen teilnimmt.
- (4.) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) einzureichen.

§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

1. Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3, Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort genannten Kurmittel.
2. Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6, Abs. 4 ist sie mit der Zustellung des Bescheides fällig.
3. Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Vermieter) oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - unmittelbar bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) zu entrichten.

§ 6 - Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

1. Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 2,60 €. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kurabgabefrei. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Für den Wohnmobilstellplatz wird eine pauschalierte Gebühr von 8,00 € pro Tag und Wohnmobil erhoben.
3. Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 4 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten in einem

Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 4 erhoben.

4. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede beitragspflichtige Person im Kalenderjahr 109,20 Euro.
5. Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurabgabe gemäß Abs. 4 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte im Erhebungsgebiet während eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld entsteht zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem die ortsfremde Person Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet wird. Bei Erwerb, Fertigstellung oder Besitz-erlangung einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet im Laufe eines Kalenderjahres wird die Jahreskurabgabe zeitanteilig erhoben.

§ 7 - Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 % im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde. Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert.
2. Der Antrag nach dem Abs. 1 ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
3. Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann die Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 8 - Kurkarte

1. Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1, Abs. 3 erhoben werden.

Die Kurkarte wird von der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) mit Ausnahme § 6, Abs.4 ausgestellt.

2. Die Kurkarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.
3. Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten einzuziehen.
4. Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 6,00 € berechnet.

§ 9 - Einwohner-Kurbeitrag

Personen, die im Erhebungsgebiet oder der Region den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), können eine Jahreskurkarte erwerben.

Die Einwohner-Kurkarte berechtigt zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

§ 10 - Aufzeichnungs- und Meldepflicht

1. Die Betreiber/innen von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- oder Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen und alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber/innen), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
2. Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Die hierfür vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) zuzustellen. Die Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
4. Der/Die Wohnungsgeber/in hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist 4 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO) und der Stadt Bad Sooden-Allendorf auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
5. Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach § 4.
6. Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die EDV-Anlage der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) bedienen.
7. Die Wohnungsgeber/innen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung/ Ordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

§ 11 - Haftung

1. Die nach § 10 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) abzuführen.

Die Wohnungsgeber/innen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders nachzuweisen. Abweichend von § 1, Abs. 2, wird der Kurbeitrag nach § 6, Abs. 4, unmittelbar durch den Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf festgesetzt und eingezogen.

2. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtmarketing/Gästedienst) abzuführen.
3. Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem/der Meldepflichtigen (Vermieter/in) mit einem Betrag von 105,00 € in Rechnung gestellt.

§ 12 – Straf- und Bußgeldbestimmungen

1. Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 - a. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b. eine Gemeinde oder ein Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen, eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
3. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
5. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 13 – Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine auf-

schiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 14 – Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Vorschriften

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf über die Erhebung des Kurbeitrages vom 14.12.2012 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, Datum 06.12.2013

Der Magistrat der Stadt

Frank Hix
- Bürgermeister -

Bekanntmachung